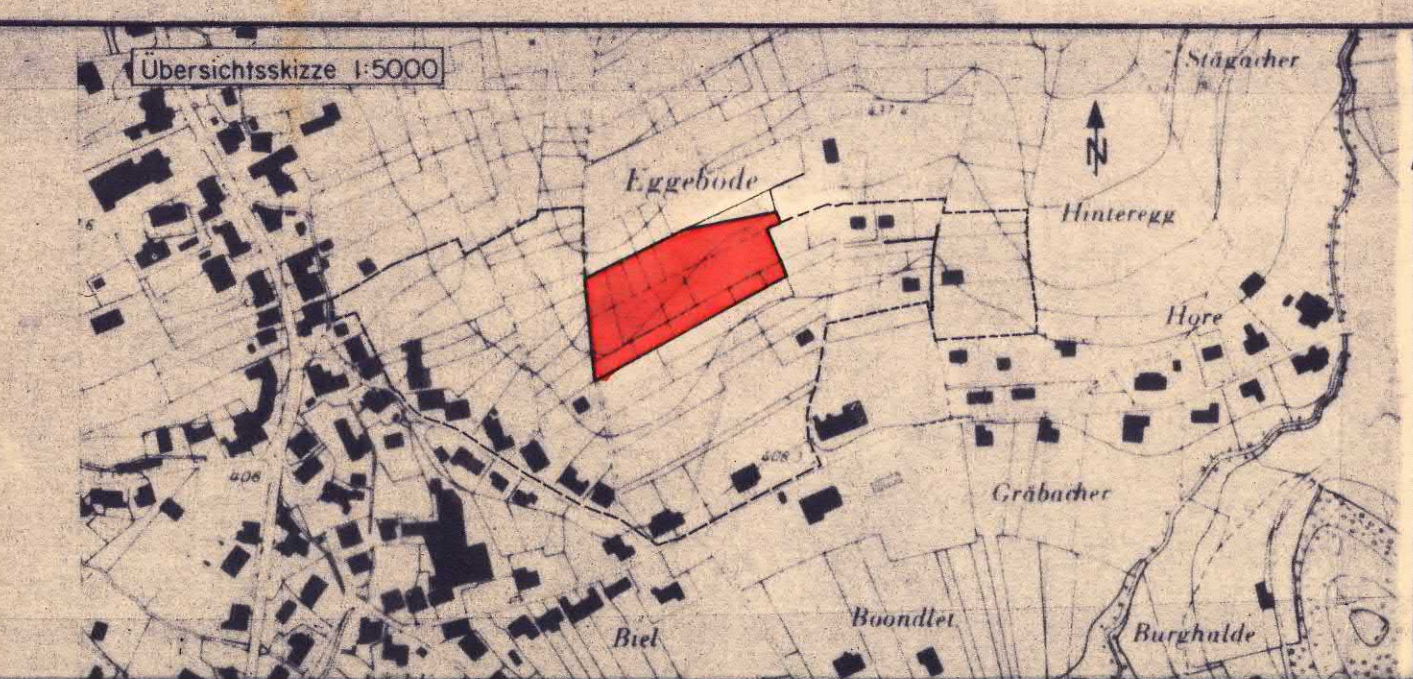


Kommunaler Überbauungsplan
EGGENBODEN 2. BAUETAPPE
Baulinienplan 1 : 500



Verfasser: EMCH + BERGER AG Aarau Frey-Hero-Strasse 25 5000 Aarau Tel. 064/24 72 24	Datum: Juli 1985	Entw. Bau	Gez. Fr./Ma.	Gepr. 60/147	Ordnung 13 82 201-I
Ersetzt Plan vom: Nr.	Überholt durch Plan vom: Nr.				

Öffentliche Planaufgabe vom: 1. September 1983 bis: 30. September 1983
Beschluss von der Einwohnergemeindeversammlung am: 2. Dezember 1983
Der Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand

Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 16. Januar 1985
RRB-Nr. 104 vom 24.1.1985
Im Auftrag des Grossen Rates
Der Staatssekretär: in Vertretung
Emil Salin

ERLÄUTERUNGEN ZUM KOMMUNALEN ÜBERBAUUNGSPLAN

1. Das Genehmigungsverfahren
Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farblich angelegten Baulinien, Sichtzonen und Ausfahrtsbeschränkungen.

Baulinien
Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
Aufzuhebende Baulinien
Aufzuhebende Strassenlinien
Zu genehmigende Baulinien
Zu genehmigende Strassenlinien
Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Projektierte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Zu genehmigende Baulinie (Art.110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen
Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen
Sichtzone
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine sichbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,60 m - 3,00 m über Boden frei bleiben.

2. Zur Orientierung
Hochleistungsstrasse HLS
Hauptverkehrsstrasse HVS
Sammelstrasse SS
Erschließungsstrasse ES
Bestehende Wege
Gehweg
Radweg
Seitenfreiheit und Verkehrsteiler
Befugten, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplatz
Bepflanzte Flächen, Grünstreifen
Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan
Aufzuhebende Zonengrenzen
Zu genehmigende Zonengrenzen

